Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4774

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendamm 35 • 24103 Kiel

Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

An den
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Geschäftsstelle
z.Hd. Frau Tschanter

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
28.07.2004 09:50
Expl.: Anl.:
LP | L | L1 | L2 | L3

Ministerin

Kiel, 27. Juli 2004

Anonyme Geburten
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1510
hier: 69. Sitzung des Sozialausschusses am 4. Dezember 2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Sozialausschusses am 4. Dezember 2003 hatte das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zugesagt, den Ausschuss umgehend zu unterrichten, sobald sich neuere Erkenntnisse im Hinblick auf die Thematik zur Regelung anonymer Geburten auf Bundesebene ergeben.
Diese Zusage greife ich hiermit auf.
Der von Baden-Württemberg eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt (Bundesratsdrucksache 506/02) wird - voraussichtlich in einer geänderten Fassung - am 24. September 2004 im Plenum des Bundesrates behandelt werden. Er war bereits im Juni Gegenstand der Beratungen der beteiligten Bundesratsausschüsse. Wesentlich war dabei der Antrag Bayerns, mit dem eine gegenüber dem ursprünglichen Entwurf abgeänderte Fassung eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt eingebracht worden ist. Während der Rechts- und der Innenausschuss für die Einbringung des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung beim Deutschen Bundestag votiert haben, haben der Ausschuss für Familie und Senioren

Lorentzendamm 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 37 00
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de

und der Gesundheitsausschuss die Nichteinbringung beschlossen. Der Ausschuss für Familie und Jugend hat die Beratung der Vorlage bis zum 8. September 2004 vertagt.

Schleswig-Holstein hat in den Ausschüssen jeweils gegen die Einbringung auch des nunmehr in geänderter Fassung vorliegenden Gesetzentwurfes votiert.

Ich möchte Ihnen zu Ihrer Information diese Haltung nachfolgend erläutern.
Der bayerische Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 eine Pflichtberatung vor oder unmittelbar nach einer geheimen bzw. anonymen Geburt vor. Diese Pflichtberatung soll mindestens eine Beratungsstelle jedes Landes anbieten. Ist eine Beratung erfolgt, wurde ein Beratungsschein ausgestellt und das Kind in einer Einrichtung geboren, die in der Trägerschaft oder mehrheitlichen Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft liegt, sollen die sonst erforderlichen Angaben über die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihre Berufe und den Wohnort sowie ihre Staatsangehörigkeit nicht in das Geburtenbuch eingetragen werden. Die Beurkundung der Geburt des Kindes soll danach 8 Wochen zurückgestellt werden. Der Standesbeamte wird verpflichtet, die Geburt eines Kindes, dessen Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Dieses übernimmt mit der Geburt die Amtsvormundschaft mit der Folge, dass notwendige Maßnahmen zu treffen sind, um das Kind bei einer geeigneten Pflegeperson unterzubringen. Dem Vater soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufhebung einer späteren Adoption zu betreiben, wenn er nachträglich von der Vaterschaft erfährt.

Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Die Daten der Mutter - Name, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit - sind aufzunehmen und in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren, der gemeinsam mit den Daten des Kindes dem Standesamt zu übermitteln ist. Die Daten der Mutter sollen nur dann nicht aufgenommen werden, wenn die Beratungsstelle feststellt, dass die Aufdeckung der Identität der Mutter zu einer extremen Konfliktsituation mit Gefahr für Leib oder Leben der Mutter oder des Kindes führen würde, sofern letzteres nicht auf den Geburtsvorgang als solchem beruht. Daneben kann die Mutter eine Erklärung für das Kind in einem Umschlag zur Verwahrung geben.

Das betroffene Kind hat danach auf der Grundlage des Gesetzentwurfes nach Vollendung des 16. Lebensjahres einen Anspruch auf Einsicht in die verwahrten Unterlagen. Die Nachrichten der Mutter sind auszuhändigen. Dem kann die Mutter allerdings nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes widersprechen. Sie hat glaubhaft zu machen, dass die Offenlegung ihrer Identität schwerwiegende Beeinträchtigungen für sie oder ihre Familie bewirken würde. Der Standesbeamte soll in den Fällen, in denen er die Voraussetzungen für den Widerspruch nicht für gegeben hält, die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob dem Kind Einsicht in die Unterlagen zu gewähren ist.

Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass Schwangere in einer - wenn auch nur subjektiv empfundenen - Not- oder Konfliktlage ihr Kind ohne medizinische Hilfe entbinden und anschließend aussetzen. Die Sicherstellung einer Beratung durch eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle verhindere, dass die Möglichkeit einer geheimen oder anonymen Geburt als bequeme Alternative zum regulären Adoptionsverfahren missbraucht werde. Im Übrigen soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Druck auf die schwangere Frau von Dritten ausgeübt wird.
Diesen Zielen wird jedoch auch der bayerische Gesetzentwurf nicht gerecht. Gerade die in ihm genannte Zielgruppe Schwangerer wird durch das vorgeschlagene Hilfskonzept nicht erreicht werden können. Frauen in diesen besonderen Lebenslagen werden die Möglichkeit, anonym gebären zu können sobald sie einen Beratungsschein vorlegen, kaum aufgreifen. Dies gilt zunächst für die Frauen, die aufgrund einer schwerwiegenden psychischen Notlage ihr Neugeborenes aussetzen oder gar töten. Sie nehmen ihre Wirklichkeit bereits während der Schwangerschaft verzerrt wahr und werden schon deswegen in der Regel entsprechende Beratungskonzepte überhaupt nicht auf sich beziehen.
Es werden aber auch die Frauen durch das beabsichtigte Hilfskonzept nicht erreicht werden können, die ggf. sogar berechtigterweise Angst vor ihren Eltern und ihren Partnern haben oder gar illegal in Deutschland leben, und deswegen jeder weiteren Bürokratie ablehnend gegenüber stehen. Diese in der Regel psychisch erheblich belasteten Frauen werden nur solche Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, bei denen sie anonym bleiben und sich unabhängig von der Beratung entscheiden können, wo sie ggf. Hilfe bei der Entbindung in Anspruch nehmen.

Entgegen seiner Zielsetzung birgt der Gesetzentwurf zudem die Gefahr, eine bequeme Alternative zum regulären Adoptionsverfahren zu sein. Frauen, die sich unter Umständen bislang entschieden hätten, ihr Kind unter „normalen" Umständen zur Adoption freizugeben, müssen sich nun nur noch „kurz" beraten lassen und die erforderlichen Erklärungen für die geheime Geburt abgeben. Auch dieser Gesetzentwurf schafft de facto erweiterte Möglichkeiten einer anonymen Geburt. Dem gilt es entgegen zu treten.

Zielgerechter ist es, werdenden Müttern, die wegen der von ihnen als extrem empfundenen Notlage die Geburt ihres Kindes geheim halten wollen, im Rahmen eines niederschwelligen Angebots umfassende Beratung anzubieten. Die Mütter, die diese Hilfe aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen wollen und können, werden auch durch eine Pflichtberatung nicht erreicht.

Frauen, die sich in einer besonderen Konfliktlage befinden, können in Schleswig-Holstein schon heute anonym Frauenberatungsstellen aufsuchen. Neben anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen bieten in diesen besonderen Fällen insbesondere die Frauenberatungsstellen „Frauen helfen Frauen e.V." in Bad Oldesloe, „Frauen helfen Frauen e.V., „Dithmarscher Frauentreff" in Marne und „Frauenräume e.V." in 23730 Neustadt, Hilfestellung.

Ich gehe davon aus, dass die hier dargestellten Erwägungen auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine nicht unerhebliche Rolle spielen werden.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werde ich Sie unterrichten.

Mit freundlichem Gruß

Anne Lütkes